

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**79. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 28. Juli 2014  
Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü  
Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-05-14

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Jank  
Jarmila.Jank@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812  
Fax: (0345) 514-2798

auf Ihren Antrag vom 28.07. 2014 ergeht folgender

**79. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 78. Änderungsbescheid vom 25.06.2014 wird geändert.

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

Die Änderung betrifft den Teilstrom DOMO Caproleuna GmbH.

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## I.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 3 (Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH) wie folgt geändert:*

### **3. Teilstrom Abwasser der DOMO Caproleuna GmbH**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I ( HK I ) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der DOMO Caproleuna GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

#### **3.1 Art und Umfang der Benutzung**

- **unbehandeltes Prozessabwasser befristet, max. bis zum 31.08.2014 über Seitenkanal H/2, Bau 5416 und HK I (E 5.1), bis zu max. 15 m<sup>3</sup>/h, 360 m<sup>3</sup>/d;**
- Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung, über Straße H (Bau 5415 Süd) und HK I (E 5.9), bis zu max. 400 m<sup>3</sup>/h, 9600 m<sup>3</sup>/d für ca. 5 Tage/ Jahr;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 5414 über Seitenkanal H/2, Bau 5416 über HK I (E 5.1), bis zu max. 5 m<sup>3</sup>/d;
- Laborabwasser über Straße 2, Bau 6171 und HK I (E 5.14), bis zu max. 0,03 m<sup>3</sup>/h, 0,33 m<sup>3</sup>/d;
- Niederschlagswasser von ca. 39 261 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen über Straßen 2, F, G, H über HK I (E 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 5.7, 5.8, 5.10, 5.12, 5.13, 5.14), bis zu max. 392,61 l/s;
- Kondensat über Straße G/2-4 (E 5.10) und den HK I, bis zu max. 0,41 m<sup>3</sup>/h, 10 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2), max. zweimal jährlich je 220 m<sup>3</sup>;
- Kühlwasser als Probenahmeverlauf aus dem Rückkühlwerk Bau 5408, über Straße H und HK I (E 5.2), max. 0,030 m<sup>3</sup>/d.

#### **3.2 Anforderungen an die Einleitung**

##### **3.2.1 Anforderungen an das Kühlwasser**

Am Ablauf des Rückkühlwerkes aus der Durchlaufkühlung werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,

2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

### 3.2.2 Anforderungen an das Sanitärabwasser

Am Ablauf der Kleinkläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	40 mg/l

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

### 3.2.3. Anforderungen an das unbehandelte Prozessabwasser

- **Allgemeine Anforderungen**

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
- Indirektkühlung,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlauge und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe.

- **Anforderungen an das Abwasser an der Einleitstelle**

Am Ablauf des Kondensatkühlers sind folgende Überwachungswerte in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	50 mg/l

Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien (G <sub>D</sub> )	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G <sub>A</sub> )	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G <sub>L</sub> )	32

### 3.3 Probenahmestelle

<b>Abwasser</b>	<b>Probenahmestelle</b>	<b>Messstellen-Nr.</b>
Sanitärabwasser	Ablauf der Kleinkläranlage, Bau 5414	–
<b>unbehandeltes Prozessabwasser</b>	<b>Bau 5415</b>	–

### 3.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 3.2.3 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die tatsächlich abgeleiteten für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Schmutzwassermengen sind dem Landesverwaltungsamt spätestens bis zu 31.03.2015 zu melden.

### 3.5 Eigenüberwachung

Das unbehandelte Prozessabwasser ist gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zu überwachen.

### 3.6 Anzeige

Der Beginn und das Ende der Einleitung ist mir unverzüglich anzuzeigen.

II.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.  
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Auf Ihren Antrag vom 28.07. 2014 ergeht die 79. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Antragsgemäß wird befristet die Einleitung des unbehandelten Prozessabwassers erlaubt. Das Prozessabwasser aus der Kristallisationsanlage der Ammonsulfat-Anlage wird im Regelbetrieb über das firmeneigene Rückkühlwerk und eine Leitung der InfraLeuna GmbH zur Behandlung in die ZAB Leuna eingeleitet.

Im Rückkühlwerk wurden im Rahmen einer Großreparatur Versetzungen in den Einbauten festgestellt, die umgehend behoben werden müssen. Bis zur Abstellung dieser technologischen Probleme muss Abwasser in einer Menge von 15 m<sup>3</sup>/h über den Hauptkanal I zur Saale abgeleitet werden. Diese Menge wird im Rückkühlwerk „zur Abkühlung“ durch Frischwasser ersetzt und das Gesamtabwasser weiterhin in die ZAB Leuna eingeleitet.

Das Abwasser ist dem Anhang 22 der Abwasserverordnung zuzuordnen.

Die Anforderung an den Parameter Nges. wird erfüllt.

Die Erfüllung der Anforderung an den Parameter CSB wird mit einer Kompensationsrechnung geprüft:

Das Prozessabwasser im Regelbetrieb in einer Menge von 75 m<sup>3</sup>/h mit einer Konzentration von 150 mg CSB/l wird in der ZAB Leuna zu 92% biologisch abgebaut. Damit ergibt sich eine CSB-Fracht von 900 g/h.

Im Zeitraum der Reparatur wird lediglich eine Abwassermenge von 60 m<sup>3</sup>/h mit einer Konzentration von 150 mg CSB/l in die ZAB Leuna eingeleitet. Daraus ergibt sich eine CSB-Fracht von 720 g/h.

Zusätzlich wird das unbehandelte Prozessabwasser in einer Menge von 15 m<sup>3</sup>/h mit einer Konzentration von 150 mg CSB/l in die Saale eingeleitet. Daraus ergibt sich eine CSB-Fracht von 2 250 g/h. Die gesamte Ist-CSB-Fracht beträgt dementsprechend 2970 g/h.

Die Soll-Fracht gemäß dem Anhang 22 der Abwasserverordnung setzt sich folgend zusammen:

Vorgabe Anhang 22: 750 mg/l CSB oder weniger, gilt eine Konzentration von 75 mg/l.

Bei einer Gesamtmenge von 75 m<sup>3</sup>/h und Konzentration von 75 mg/l ergibt sich eine Soll-Fracht von 5 625 g/h.

Da die CSB-Ist-Fracht geringer ist als die CSB-Soll-Fracht, ist die Abwassereinleitung genehmigungsfähig.

Gemäß § 2 Abs. 3 EigÜVO richten sich Art und Umfang der Eigenüberwachung nach den in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen.

In der Ziffer 3.5 wird festgelegt, dass die Eigenkontrolle gemäß der EigÜVO durchzuführen ist.

Die Beseitigung technologischer Probleme soll voraussichtlich bis zum 31.08.2014 durchgeführt werden. Dieser Zeitraum könnte sich aufgrund von unvorhersehbaren Maßnahmen verlängern.

Dementsprechend wird in der Ziffer 3.6 festgelegt, den Beginn und das Ende der befristeten Einleitung anzuzeigen.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG. Auf eine Anhörung wurde aufgrund Ihres Schreibens vom 28.07.2014 verzichtet.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

## **Rechtsgrundlagen**

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 74)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank